

*Rede des Ministers für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung am 16.12.2015
in Schwerin*

***Zweite Lesung und Schlussabstimmung des Gesetzentwurfes der
Volksinitiative gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-
Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
(LBauO M-V) „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“
(Drucksache 6/4450)***

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
der Landtag schließt heute die Befassung mit einer Volksinitiative ab, die auf eine
Nutzung der sogenannten Öffnungsklausel des Bundes abzielte.
Damit sollte ein Mindestabstand zwischen Bebauung und Windkraftanlagen in Höhe
des Zehnfachen der Höhe der Windkraftanlage gesetzlich verankert werden.
An Stelle der bisher in den Planungsverbänden überwiegend zugrunde gelegten
Abstandsregelung von 1.000 Metern, in einem Fall knapp darüber.
Die Forderung nach der 10-fachen Höhe führt faktisch bei den heute üblicherweise
neu errichteten Anlagentypen zu einem Regelabstand von knapp 2.000 Metern.
Und - das haben wir bereits bei der erstmaligen Behandlung der Volksinitiative in
diesem Hohen Hause erörtert - dies führt damit faktisch zu einer Vollbremsung des
Windkraftausbaus im Lande.
Mit dieser Abstandskautele wäre kein substantieller Raum mehr für den
Windkraftausbau an Land machbar.
Dies hat auch die Expertenanhörung des Wirtschaftsausschusses deutlich gemacht.
Ebenso deutlich wurde aber durch die Expertenanhörung auch:

Es gibt keinen wissenschaftlich in empirischen Studien belegbaren Zusammenhang zwischen einem Mindestabstand oberhalb von 1.000 Metern und abnehmenden gefühlten Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung.

Vielmehr haben die in der Anhörung vorgestellten Studien aufgezeigt, dass die individuellen Sorgen stark von der eigenen subjektiven Haltung zur Windkraftnutzung beeinflusst werden, der Abstand jedoch nicht maßgeblich ist.

Ebenso sind rechtliche Fragestellungen detailliert und fundiert vorgetragen worden.

Dies gilt auch für den Vorwurf, der durch die Planungsverbände durchgeführte Ausweis von Windkräfteeignungsgebieten erfolge unkontrolliert.

Die Ausführungen der juristischen Experten haben sehr deutlich gezeigt, dass es ein hochstrukturiertes Verfahren unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung ist.

Es hat sich dabei aber vor allem auch gezeigt, welchen gesetzlichen Vorgaben der Planungsprozess zu folgen hat.

Welchen Einfluss die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, gestützt auf Paragraph 35 Baugesetzbuch, hat.

Und es dürfte deutlich geworden sein, dass wir von Willkür und fehlender Kontrolle weit entfernt sind.

Voraussetzung für das Deutlichwerden dieser Fakten ist natürlich, dass sich die Beteiligten zumindest die Ausführungen der Experten angehört haben.

Das mochten leider nicht alle Beteiligten sicherstellen.

Wer nach seinem eigenen Statement zu Beginn der Anhörung geht, beraubt sich dann leider der Möglichkeit, dieses Expertenwissen aufzunehmen und seine eigene Position daran zu messen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

das finde ich umso bedauerlicher, weil die Initiatoren der Volksinitiative gern Bezug auf das Stichwort Demokratie nehmen und diese für sich postulieren.

Zuweilen mag man den Eindruck in solchen Gesprächen bekommen, dass nur die Initiatoren Demokratie ausüben, allen anderen Beteiligten, gerade auch in diesem Landtag, demokratisches Vorgehen nicht zugesprochen werden mag.

Und dann wird das Verlassen der Anhörung zu einem sehr frühen Zeitpunkt umso schwerer verständlich.

Demokratie ist nämlich nicht, dass, wenn einer oder einige wenige laut vernehmbar Nein rufen, alle anderen sich nicht mehr bewegen und entwickeln dürfen.

Demokratie meint das Recht eines jeden, für seine Position zu werben.

Aber es meint dann auch, dass am Ende eine Mehrheit über das weitere Geschehen entscheidet.

Und dass die Minderheit mit einer solchen Mehrheitsentscheidung dann auch umzugehen vermag.

Und Demokratie findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Je nach Aufgabe und Wirkungsbereich der Entscheidungen über diese Aufgabe können verschiedene Entscheidungsebenen unserer Gesellschaft zuständig sein.

Und deshalb ist die Ausweisung von Windeignungsgebieten in die Hände der Regionalen Planungsverbände gelegt.

Denn nur auf dieser Ebene sind die oft gemeindeübergreifend wirkenden Planungen sinnvoll abbildbar.

Und Demokratie hat noch weitere Konsequenzen.

Denn es folgt dem Grundsatz eines demokratischen Gemeinwesens, dass wir auch Dinge mit Mehrheiten ermöglichen, die die Gesellschaft als Ganzes braucht.

Auch wenn sie bei den konkret Betroffenen nicht immer nur Zuspruch erfahren.

Dies ist uns im Energieministerium aus verschiedenen Bereichen vertraut.

Auch beim Straßen- und Radwegebau gibt es einen breiten gesellschaftlichen - wenn Sie wollen: demokratisch-mehrheitlichen - gesellschaftlichen Konsens, dass wir diese Infrastruktur als moderne Gesellschaft für unsere Mobilität benötigen.

Dieser Infrastrukturausbau dient anerkannt dem Erhalt des gemeinsamen Komforts und Wohlstandes.

Und trotzdem lösen die Einzelprojekte vor Ort nicht nur Begeisterung aus.

Ähnlich stellt es sich auch bei einer gesicherten Stromversorgung dar.

Unsere Gesellschaft braucht zweifelsfrei Energie.

Viel Energie.

Allen ist klar, dass der Strom nicht nur aus der Steckdose kommt.

Deshalb gibt es auch für die Errichtung entsprechender Stromerzeugungsanlagen und Stromtransportsysteme eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung.

Und der großen Mehrzahl der Menschen ist auch vollkommen klar, dass unser Wohlstand, unser Komfortniveau diese Energie auch benötigt.

Abstrakt wird diesem Bekenntnis sich nur wenig Widerspruch entgegenstellen.

Konkret vor Ort, dort wo dann entsprechende Anlagen geplant werden und entstehen sollen, löst ein solches konkretisiertes Vorhaben dann gleichwohl zuweilen Kritik aus.

Solche eine Kritik muss eine Demokratie aushalten.

Aber die Kritiker müssen auch aushalten, dass sie nach Alternativen gefragt werden. Denn wer stets abstrakt die Energiewende begrüßt, aber konkret alles dafür tut, dass die Sicherstellung der Energieversorgung durch ausreichende Erzeugungsanlagen praktisch unmöglich wird, muss sich fragen lassen, wie er denn künftig die Stromversorgung in Deutschland sicherstellen will.

Und die Kritiker müssen sich auch fragen lassen, ob der Atomausstieg mitgetragen wird.

Ebenso, ob und wie die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen bei der Energieversorgung umgesetzt werden sollen.

Und zur Demokratie gehört dann auch, dass das Leben selten aus Entscheidungen besteht, die sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

In der Regel geht es um Entscheidungen zwischen verschiedenen Alternativen, also um entweder oder.

Und eine redliche Debatte erfordert deshalb, dass kritisierten Positionen eigene Alternativen gegenübergestellt werden.

Und, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein demokratischer Diskurs erfordert auch, sich mit Sachfragen auch in der Sache zu beschäftigen.

Genau dem hat sich die Landesregierung in der Windkraftdebatte durch eine Veranstaltungsreihe des Energieministeriums, die sich durch das gesamte Jahr 2015 gezogen hat, gewidmet.

Dort haben wir alle zentralen Sorgen und Ängste aufgegriffen.

Dafür haben wir externe Fachleute eingeladen, die ihre Vorträge live in Wismar und auch im Internet übertragen gehalten haben, damit das gesamte Land sich bei Interesse beteiligen konnte.

Die Abstandsfragen sind dort ebenso behandelt worden wie Gesundheitssorgen, Besorgnisse um den Infraschall, die Abtransportmöglichkeiten für den erzeugten Windstrom, Bedenken um Immobilienwertverluste und Fragen zum Verlauf des Bundesimmissionsschutzverfahrens.

Die Teilnahme war allerdings verhaltener, als es die Anzahl kritischer Stimmen zu Windkraftprojekten vermuten ließ.

Das mag einen Grund haben.

Diese Veranstaltungen hatten nämlich einen Haken.

Sie haben manches gut gepflegte Vorurteil sachlich abgearbeitet.

Wer sich seine Meinung nicht durch Fakten verhageln lassen mag, entzieht sich dann clevererweise einer solchen sachlichen Information.

Aber eine sachliche demokratische Auseinandersetzung sollte Fakten nicht fürchten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Landtag und seine Gremien haben durch ihre umfangreiche Expertenanhörung im Rahmen dieser Volksinitiative im Übrigen deutlich gezeigt, dass genau diese Sachaufklärung gewollt und bewusst gesucht wird.

Ich möchte ganz ausdrücklich meinen Dank an den Landtag und seine Gremien richten, auch dafür, dass sich der Landtag und seine Gremien dieser gesamtdeutschen Verantwortung - auch unseres Bundeslandes - für eine gesicherte und ausreichende Stromerzeugung in Deutschland bewusst sind und danach handelt, insbesondere den Windkraftausbaus möglich bleiben lässt.

Und zwar in den strukturierten und bewährten Planungsverfahren der demokratisch verfassten Regionalen Planungsverbände.

Und genau dort sollten diese Planungsprozesse auch bleiben.

Unter Zugrundelegen eines Mindestabstandes von 1.000 Metern zur geschlossenen Bebauung.

Eine im Übrigen im bundesweiten Vergleich bereits am oberen Rand orientierte Abstandsregelung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich hoffe, dass die gern postulierte Demokratieliebe auf Seiten der Initiatoren der Volksinitiative nunmehr auch dazu führt, dass den Menschen in unserem Land ehrlich offengelegt wird, dass das oft zitierte Volksbegehren der Initiatoren nicht mehr zum Erfolg geführt werden kann.

Jede weitere Unterschrift, die dort für ein Volksbegehren zur Verfolgung einer 10 h-Regelung bzw. eines 2.000-Meter-Abstandes gesammelt wird, führt die angesprochenen unterschriftleistenden Bürgerinnen und Bürger in die Irre.

Und der Grund ist einfach:

Die gesetzliche Bestimmung von Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ist nach bundesweit einhelliger Meinung durch die Bundesgesetzgebung für eine Regelung durch Landesgesetze gesperrt.

Der dahinterstehende Grundsatz im Grundgesetz ist schlicht und einfach:

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Der Bundesgesetzgeber hatte allerdings für knapp eineinhalb Jahre eine Ausnahme zugunsten der Länder geschaffen.

Diese Ausnahme war aber von Anfang an befristet, und zwar bis Ende 2015.

Nur die Länder, die bis dahin ein Gesetz in ihrem Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht haben, mit dem von dieser sogenannten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wurde, kann von dieser bundesrechtlichen Regelung abweichen.

Zu gut Deutsch: In 2 Wochen läuft diese Zeit der Öffnungsklausel ab.

Wer jetzt noch Unterschriften sammelt, weiß, dass sein Volksbegehren nicht mehr innerhalb der nächsten 2 Wochen zum Erfolg führen kann.

Denn schon allein das Verfahren, das die Landesverfassung für das Volksbegehren vorgibt, sieht allein eine Mindestwartezeit vor der Durchführung des Volksentscheides von mindestens 3 Monaten vor.

Selbst wenn also morgen die erforderlichen Unterschriften abgegeben würden, selbst wenn dann die Landeswahlleiterin innerhalb von 2 Stunden über die Richtigkeit aller Unterschriften entschiede - alles im Konjunktiv, weil praktisch ausgeschlossen -, selbst wenn dann der Landtag sofort entschiede, wäre aufgrund der danach erforderlichen Mindestabwartezeit vor Durchführung des Volksentscheides von mindestens 3 Monaten eine Entscheidung in 2015 ausgeschlossen.

Wer jetzt noch Unterschriften für 10 h bzw. 2.000 Meter Mindestabstand sammelt, sammelt für ein grundgesetzwidriges Volksbegehren.

Und unsere Landesverfassung lässt auf erkennbar grundgesetzwidrige Landesgesetze gerichtete Volksbegehren nicht zu.

Wer sich das Handeln der Initiatoren der Volksinitiative im Anhörungstermin des Wirtschaftsausschusses anschaut, darf auch davon ausgehen, dass den Initiatoren meine eben gegebenen Hinweise ebenfalls bewusst sind.

Ich bin sehr gespannt, ob die Initiatoren des Volksbegehrens diesen offenen und vor allem ehrlichen Umgang mit Ihrer auf 2.000 Meter Mindestabstand gerichteten Initiative jetzt pflegen werden.

Und damit dann auch die hier im Landtag heute bevorstehende Entscheidung als Ergebnis eines demokratischen Prozesses anerkennen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!